

## Klausur im Öffentlichen Recht II (Bachelor)

vom 16. Januar 2009

### Korrekturanleitung / Lösungsskizze

*Vorbemerkung:*

Der Sachverhalt ist inspiriert durch:

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVwGer) vom 8. April 2008, A-8728/2007
- Urteil des Bundesgerichts (BGer) vom 16. September 2008, 1C\_232/2008.

Die maximale Punktzahl konnte auch mit Antworten erzielt werden, die weniger umfangreich waren als die nachstehenden Ausführungen (die aus der ausführlich gehaltenen Korrekturanleitung hervorgegangen sind).

<b>I. In der Sachverhaltsschilderung kommen die Begriffe „Ermessen“, „Angemessenheit“ und „Verhältnismässigkeitsgrundsatz“ vor. Definieren Sie diese drei Begriffe in möglichst knapper Form (je 1-2 Sätze) und legen Sie kurz deren gegenseitiges Verhältnis dar!</b>	<b>max. 8 Punkte</b>
<b>Ermessen</b> „ist ein <i>Entscheidungsspielraum der Verwaltungsbehörden</i> , ein Frei- raum, den der Gesetzgeber den Verwaltungsbehörden gewährt.“ (H/M/U <sup>1</sup> , N. 429) Ermessen ist in der Regel dadurch gekennzeichnet, „dass der Gesetzgeber den Verwaltungsbehörden die Wahl zwischen verschiedenen Rechtsfolgen überlässt oder auch die Entscheidung, ob überhaupt eine Rechtsfolge angeordnet werden soll“ (H/M/U, N. 429).	<b>2</b>
Von „ <b>Angemessenheit</b> “ spricht man bei einem Entscheid, bei dem die Behörde „sachlich richtig“ entschieden, d.h. das ihr zustehende Ermessen richtig (pflicht- gemäss) ausgeübt hat (vgl. H/M/U, N. 441).	<b>1</b>
<b>Verhältnismässigkeitsgrundsatz:</b> H/M/U, N. 581, definieren wie folgt: „Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit fordert, dass die Verwaltungsmassnahmen [bzw. staatliches Handeln generell; vgl. Art. 5 Abs. 2 BV] zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels <i>geeignet</i> und <i>notwendig</i> sind. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem <i>vernünftigen Verhältnis</i> zu den Belastungen stehen, die den Privaten auferlegt werden.“	<b>2</b>
<b>Gegenseitiges Verhältnis:</b> Alle drei Begriffe handeln von den Rahmenbedingun- gen behördlichen (staatlichen) Handelns. Von „Unangemessenheit“ spricht man, wenn eine Entscheidung innerhalb des Ermessensspielraums liegt und die rechtli- chen Schranken gewahrt sind, aber das eingeräumte Ermessen unzweckmässig gehandhabt wurde (vgl. H/M/U, N. 460; vgl. auch BVwGer, Urteil vom 8. April 2008, A-8728/2007, Erw. 4.2.). „Ermessen“ und „(Un-)Angemessenheit“ sind letztlich die Kehrseiten derselben Medaille (vgl. auch H/M/U, N. 1763). Ist ein Entscheid hingegen unverhältnismässig, so liegt eine Rechtsverletzung vor. In der Praxis ist der Unterschied zwischen blosser Ermessensfehler (Unangemes-	<b>2</b>

<sup>1</sup> ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006.

senheit im Sinne von Art. 49 Bst. c VwVG) und Unverhältnismässigkeit (Rechtsfehler im Sinne von Art. 49 Bst. a VwVG) häufig eher gering.	
Max. 1 Punkt für besonders gute / prägnante Ausführungen.	<b>1</b>
<b>II. Ist die Rechtsmittelbelehrung in rechtlicher Hinsicht vollständig und korrekt formuliert?</b>	<b>max. 3 Punkte</b>
Grundlage: Art. 112 BGG bzw. Art. 35 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG. Der (minimale) Inhalt bestimmt sich nach Art. 35 Abs. 2 VwVG: „Die Rechtsmittelbelehrung muss das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist nennen.“ [Für ein Muster: BVwGer, 8. April 2008, A-8728/2007]	
Die Rechtsmittelbelehrung ist (zwar nicht korrekt, aber doch) vollständig.	<b>1</b>
Nachstehend sind die Mängel markiert (vgl. Art. 42, 44, 100 BGG; Art. 4 BV): „Rechtsmittelbekehrung [blosser orthographischer Fehler, der bei den Leser/inne/n Aufmerksamkeit wecken soll; keine Bepunktung]: Gegen diesen Entscheid kann innert <del>1 Monat</del> 30 Tagen [½ P.] nach <del>Zustellung</del> Eröffnung [½ P.] beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten, <del>allenfalls subsidiär Verfassungsbeschwerde</del> , geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 <del>bzw. Art. 113 ff.</del> [½ P.] des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). [½ P.] Die Rechtsschrift ist in einer <del>Landes</del> (!) Amtssprache [½ P.] abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen.“	<b>je ½ P.</b> für jeden richtig erkannten Mangel <b>(max. 2 Punkte)</b>
<b>III. Setzen Sie sich aus der Sicht des Bundesgerichts mit den einzelnen vorne unter C. angeführten Punkten auseinander! Begründen Sie vorweg, in welcher Reihenfolge diese Punkte zweckmässigerweise zu behandeln sind!</b>	<b>max. 60 Punkte</b>
<b>Vorbemerkung (zur Reihenfolge)</b> [Bewertung: Reihenfolge muss begründet werden! (blosse Zahlenreihe: max. ½ P.)]	<b>max. 5 Punkte</b>
Allgemein: Zweckmässigerweise zunächst (d.h. im Anschluss an die hier nicht interessierende Eintretensfrage) Fragen bzw. Rügen betreffend den relevanten <b>Sachverhalt</b> und betreffend das <b>Verfahren</b> (rechtliches Gehör usw.; vgl. auch III.7.), erst dann Fragen betreffend das involvierte materielle Recht. In Bezug auf das materielle Recht: Sinnvollerweise vorweg, ob die einschlägigen Vorschriften <b>richtig ausgelegt und angewendet</b> wurden; dann Fragen betreffend die <b>Gültigkeit</b> der Normen (Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht, insb. Verfassungsmässigkeit bzw. Grundrechtskonformität).	<b>3</b>
Konkret: Es sind verschiedene Lösungen denkbar. Im Urteil vom 16. September 2008, 1C_232/2008 ging das Bundesgericht wie folgt vor (hier vereinfacht): 1. (Eintretensfrage) 2. Augenschein / Sachverhaltsrüge 3. „Vergleichbarkeit“ (als Sachverhaltsrüge) 4. Rechtsgrundlagen: Auslegung von SVG / VTS / Weisungen (Tierrettung fällt nicht unter Sanität) und deren Rechtmässigkeit 5. Ausnahmewilligung: Ermessen / Kognition / Verhältnismässigkeit / Abwägung 6. Fragen rund um die Gleichbehandlung (Grundrechtliche Dimension)	<b>2</b>
<b>III.1. (Genügende gesetzliche Grundlage)</b>	<b>max. 10 Punkte</b>
Die Verbandskompetenz ist gegeben (vgl. Art. 82 BV).	

<p>Massgeblich sind sodann Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 BV:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jedes staatliche Handeln bedarf einer rechtlichen – rechtsatzmässigen – Grundlage (<b>Erfordernis des Rechtssatzes</b>).</li> <li>- Die Regelung muss zudem hinreichend bestimmt sein (<b>Bestimmtheitsgebot</b>).</li> <li>- <b>Normstufe</b>: Je nach Inhalt der Regelung genügt eine Norm der Stufe Verordnung (sofern diese <b>kompetenzgemäss</b> erlassen wurde) oder ist eine Norm der Stufe formelles Gesetz erforderlich (<b>Erfordernis der Gesetzesform</b>).</li> </ul>	<b>2</b>
<p>Eine rechtsatzmässige Grundlage ist gegeben: Das fragliche staatliche Handeln (Verweigerung der Bewilligung) stützt sich auf Art. 220 Abs. 2 i.V.m. 110 VTS.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 110 VTS legt fest, dass „Blaulicht“ (nur) an Fahrzeugen der Feuerwehr, Polizei, Sanität sowie des Zolls angebracht werden dürfen.</li> <li>- Art. 220 Abs. 2 VTS ermöglicht es dem ASTRA (aber verpflichtet es nicht dazu), Ausnahmen zu bewilligen.</li> </ul>	<b>1</b>
<p>Die Regelung ist hinreichend bestimmt, auch wenn einzuräumen ist, dass die Kriterien für die Gewährung von Ausnahmen nur vage formuliert sind – aber dies ist für Ausnahmebewilligungen nicht atypisch und hier nicht zu beanstanden.</p>	<b>1</b>
<p>Die Verordnungsregelung ist kompetenzgemäss ergangen: Der Bundesrat kann gemäss Art. 182 Abs. 1 BV rechtsetzende Bestimmungen in der Form der Verordnung erlassen, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist. Beim Erlass der VTS stützte sich der Bundesrat gemäss Ingress (u.a.) auf Art. 8 Abs. 1 SVG. Die Gesetzesbestimmung ermächtigt (und verpflichtet) den Bundesrat, Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Motorfahrzeuge und ihrer Anhänger zu erlassen. Die zitierten Verordnungsbestimmungen liegen im Rahmen dieser Ermächtigung. Sie wahren die in Art. 8 Abs. 2 SVG genannten Zweckvorgaben.</p>	<b>1</b>
<p>Auch die allgemeinen Delegationsschranken sind im vorliegenden Fall gewahrt. Nach den (verfassungsmässigen) Grundsätzen der Gesetzesdelegation (vgl. H/M/U, N. 404 ff., dort auch zur Problematik der Rechtsfigur: aaO., N. 411 f.):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. darf die Regelungsermächtigung nicht durch die Verfassung (hier BV) ausgeschlossen sein [von Verfassungsrechts wegen ausgeschlossen ist die Delegation im Bund bei schwer wiegenden Grundrechtsbeschränkungen (Art. 36 BV) bzw. bei wichtigen Bestimmungen im Sinne von Art. 164 Abs. 1 BV];</li> <li>2. muss die ermächtigende Norm in einem Gesetz enthalten sein;</li> <li>3. muss sich die Ermächtigung auf eine bestimmte, hinreichend genau umschriebene Materie beschränken;</li> <li>4. müssen die wichtigen Elemente der Regelung in einem Gesetz umschrieben sein (dieses Erfordernis deckt sich im Bereich der Gesetzgebung des Bundes mit der Vorgabe aus Art. 164 Abs. 1 BV).</li> </ol> <p>Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.</p>	<b>1</b>
<p>ad (2): Die Ermächtigung ist in einem Bundesgesetz enthalten (Art. 8 Abs.1 SVG). ad (3): Die Ermächtigung beschränkt sich auf eine bestimmte, hinreichend genau umschriebene Materie: „Bau und Ausrüstung der Motorfahrzeuge (...)“.</p>	<b>1</b>
<p>ad (4) Die hier interessierende Regelung betreffend Ausrüstung mit Blaulicht ist zwar von einer gewissen Tragweite. Das Gesetz überlässt die Regelung aber nicht einfach dem Ordnungsgeber, sondern setzt dem Bundesrat verschiedene Leitplanken (in Art. 8 Abs. 2 SVG). Zudem geht aus Art. 27 Abs. 2 SVG hervor, dass Feuerwehr-, Polizei-, Sanitäts- und Zollfahrzeuge über besondere Warnsignale verfügen (sollen). Andere Fahrzeugarten sind nicht erwähnt. Damit sind zentrale Elemente der Regelung im Gesetz selbst umschrieben (Art. 164 Abs. 1 BV). ad (1) Die Bundesverfassung schliesst die Ermächtigung nicht aus. Art. 164 Abs. 1 BV ist, wie soeben gesehen, gewahrt. Eine schwer wiegende Grundrechtsein-</p>	<b>2</b>

schränkung im Sinne von Art. 36 Abs. 1 BV liegt nicht vor. Weitere „ausschliessende“ BV-Bestimmungen sind hier nicht ersichtlich.	
Fazit: Das beanstandete behördliche Handeln (Verweigerung der Ausnahmegewährung durch das ASTRA) stützt sich auf eine hinreichende rechtliche Grundlage.	<b>1</b>
<b>III.2. (Auslegung des Begriffs „Sanität“)</b>	<b>max. 6 Punkte</b>
Der Begriff „Sanität“ (u.a. verwendet in Art. 27 SVG; Art. 16 VRV; Art. 110 VTS; UVEK-Weisungen) wurde sowohl vom ASTRA als auch vom Bundesverwaltungsgericht durchgehend so verstanden, dass die „Tiersanität“ nicht erfasst wird, sondern nur die Sanität für Menschen. Diese Deutung muss sich an den allgemein anerkannten Auslegungsregeln (vgl. H/M/U, N. 216 ff.) messen lassen (soweit sie aufgrund der Angaben im Sachverhalt zur Anwendung gebracht werden können): Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Systematik, Sinn und Zweck, Auslegung im Einklang mit übergeordnetem Recht.	<b>1</b>
Das ASTRA und das Bundesverwaltungsgericht haben den Begriff „Sanität“ in einem traditionellen („anthropozentrischen“) Sinn gedeutet. [BVwGer, 8. April 2008, A-8728/2007: Die „Sanität hat die Aufgabe, Menschenleben zu retten“.] Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Auslegung – soweit aufgrund der Angaben im Sachverhalt überprüfbar – fehlerhaft sein sollte. Die fragliche Auslegung dürfte mit dem <b>allgemeinen Sprachgebrauch</b> in Einklang stehen (Wortlaut-Kriterium). Man darf annehmen, dass sich der Gesetz- bzw. Ordnungsgeber beim Erlass der fraglichen Vorschriften am allgemeinen Sprachgebrauch orientiert hat ( <b>entstehungsgeschichtliche</b> Perspektive). Es sind keine allgemeinen <b>systematischen oder teleologischen Gesichtspunkte</b> ersichtlich, die eine andere als diese traditionelle Lesart des Begriffs gebieten würden.	<b>2</b>
Auch aus dem <b>übergeordneten</b> Recht bzw. aus der <b>geltungszeitlichen</b> Perspektive lässt sich nicht ableiten, dass der Begriff „Sanität“ zwingend anders als bisher ausgelegt werden müsste (zeitgemäss bzw. verfassungskonform). Dies bestätigt sich beim Blick auf die im Sachverhalt angeführten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen. Aus den genannten Bestimmungen (Art. 78, Art. 80, Art. 84, Art. 118 BV, Art. 120, 197 Ziff. 7 BV; Art. 641a ZGB) ergibt sich zwar, dass (auch) Tiere Schutz geniessen (sollen). Man kann aber (ohne auf Einzelheiten eingehen zu müssen) festhalten, dass keine der genannten Bestimmungen so weit geht, vom Gesetz- oder Ordnungsgeber oder von den rechtsanwendenden Behörden die Gleichstellung der „Tiersanität“ mit der Sanität für Menschen zu verlangen. Die Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach Tiere „nicht auf gleicher Stufe“ stehen wie der Mensch, ist insoweit nicht zu beanstanden.	<b>2</b>
Fazit: Dem ASTRA und dem Bundesverwaltungsgericht kann nicht vorgeworfen werden, sie hätten den Begriff „Sanität“ zu eng ausgelegt.	<b>1</b>
<b>III.3. (UVEK-Weisungen)</b>	<b>max. 7 Punkte</b>
Tatsächliche und rechtliche Charakterisierung der Weisungen: Die vom UVEK gestützt auf (u.a.) Art. 220 VTS erlassenen Weisungen vom 6. Juni 2005 sind (wie man aufgrund der Angaben im Sachverhalt annehmen darf) nicht in der AS/SR veröffentlicht worden. Offensichtlich bezwecken die Weisungen (u.a.) die einheitliche Auslegung und Handhabung der Rechtsvorschriften betreffend Ausrüstung mit Blaulicht und Wechselklanghorn durch die Vollzugsbehörden, zu denen neben den (kantonalen) Zulassungsstellen (vgl. Einleitungssatz in Art. 110 Abs. 3 VTS) auch das ASTRA gehört (Art. 220 Abs. 2 VTS).	<b>2</b>

Die UVEK-Weisungen richten sich an die mit dem Vollzug der Strassenverkehrsgesetzgebung im Einzelfall betrauten, nachgeordneten Behörden und erteilt Anweisungen genereller Art, die offenkundig „behördenverbindlich“ sein sollen. Die UVEK-Weisungen erfüllen alle Merkmale einer Verwaltungsverordnung.	
Funktion der UVEK-Weisungen (genauer besehen): Dass nur Polizei, Feuerwehr, Sanität und Zoll „Blaulicht“-berechtigt sind, ergibt sich im Grunde schon aus Gesetz und Verordnung. Die Weisungen bezwecken und bewirken, dass das ASTRA die generelle „Ausnahmebewilligungs-Kompetenz“ (Art. 220 Abs. 2 VTS) in diesem Bereich nicht nutzen kann. Insofern geht es hier mehr um eine Präzisierung von Art. 220 VTS als von Art. 110 VTS.	<b>1</b>
Rechtswirkungen: Das ASTRA – als nachgeordnete Vollzugsbehörde – ist an die Weisungen der vorgesetzten Stelle gebunden (Behördenverbindlichkeit). [Ob bzw. inwieweit die Weisungen auch Aussenwirkungen entfalten sollen/können, kann hier offen bleiben.] Zwar verleiht Art. 220 Abs. 2 VTS dem ASTRA die Befugnis, Ausnahmen von dem in der VTS vorgezeichneten Regime (Art. 110 Abs. 3 VTS) zu bewilligen. Aus dieser Ermächtigung kann aber nicht abgeleitet werden, dass sich das ASTRA dabei über allfällige Weisungen der vorgesetzten Behörde (UVEK), die ihre Grundlage im nämlichen Art. 220 VTS haben, hinwegsetzen darf.	<b>2</b>
Relativierung der Bindungswirkung? Man könnte sich fragen, ob eine nachgeordnete Behörde nicht unter Umständen befugt sein sollte, von (mit Anspruch auf Verbindlichkeit erlassenen) Weisungen abzuweichen. Die Frage braucht hier nicht abschliessend beantwortet zu werden. Wenn überhaupt, so käme ein Abweichen nur ausnahmsweise, d.h. in besonders gelagerten Fällen (z.B. wegen offensichtlicher Missachtung übergeordneter Rechts) in Betracht (zum ähnlich gelagerten Fall der Rechtsverordnung H/H/K <sup>2</sup> , N. 1197 und 2084). Solche Gründe liegen hier nicht vor (vgl. auch ad III.2.).	<b>1</b>
Fazit: Die UVEK-Weisungen sind als Verwaltungsverordnung zu qualifizieren. Da die Weisungen mit Anspruch auf Verbindlichkeit erlassen wurden und keine Ausnahmen zugunsten der „Tiersanität“ vorsehen, ist das ASTRA (als dem UVEK nachgeordnete Behörde) an die Weisungen gebunden. Die Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die UVEK-Weisungen dem ASTRA gar keine andere Wahl liessen, trifft im Ergebnis zu.	<b>1</b>
<b>III.4. (Ungleichbehandlung)</b>	<b>max. 8 Punkte</b>
[Ausgangslage: In der Sache zielt die Argumentation darauf ab, den Behörden vorzuwerfen, sie hätten (durch die Verweigerung der Ausnahmebewilligung) gegen das allgemeine Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV) verstossen. Der Vorwurf ist in erster Linie an die rechtsanwendenden Behörden gerichtet, gründet aber letztlich in der einschlägigen Gesetzgebung (Art. 110 VTS), läuft also auf eine konkrete Normenkontrolle hinaus (VTS am Massstab der BV).]	
Eine unzulässige Ungleichbehandlung liegt nach herrschender Rechtsprechung und Lehre dann vor, wenn ein Erlass - rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder - Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen. Die ungerechtfertigte Gleich- bzw. Ungleichbehandlung muss sich auf eine we-	<b>3</b>

<sup>2</sup> ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Aufl., Zürich 2008.

<p>sentliche Tatsache beziehen (Vergleichbarkeit der geregelten Verhältnisse bzw. Ausgangstatsachen als Anwendungsvoraussetzung des Art. 8 Abs. 1 BV). Die Frage, ob ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich ist, kann zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich beantwortet werden. Den rechtsetzenden Behörden bleibt im Rahmen dieser Grundsätze ein weiter Spielraum der Gestaltung. [Vgl. z.B. BGE 131 I 1, 7 f.]</p> <p>Man kann sich im vorliegenden Fall fragen, ob die Vergleichbarkeit gegeben ist. Die Frage kann offen bleiben, denn entscheidend ist hier, ob die Behörden – ohne die genannten Vorgaben zu missachten – die „Tiersanität“ und die in Art. 110 VTS genannten Dienste unterschiedlich behandeln dürfen.</p>	
<p>Dies ist zu bejahen: Die rechtsetzenden Behörden besitzen einen weiten Spielraum der Gestaltung. Dieser wurde hier nicht gesprengt, zumal es durchaus plausible Gründe dafür gibt, die Abwägung zwischen Verkehrssicherheit und Rettungsinteressen bei Menschen einerseits und Tieren andererseits unterschiedlich ausgehen zu lassen. Man kann nicht sagen, dass hier kein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich sei.</p> <p>Unter dem Blickwinkel des allgemeinen Rechtsgleichheitsgebotes ist es auch nicht zu beanstanden, dass die Behörden (in etwas „schematisierender“ Weise) eine allgemeine Grenze – Rettung von Menschenleben einerseits, Rettung von Tierleben andererseits – gezogen haben [vgl. BVwGer, A-8728/2007, Erw. 4.3.].</p>	<b>2</b>
<p>Dass das Missbrauchsargument möglicherweise nicht stichhaltig ist, ändert daran nichts. Missbräuche sind überall möglich. Auch wenn man nicht leichthin unterstellen darf, dass die Missbrauchsgefahr bei einem (privaten) Grosstierrettungsdienst grösser ist als bei den in Art. 110 VTS genannten Diensten, darf nicht übersehen werden, dass es sich bei Letzteren überwiegend um staatlich organisierte Dienste handelt (mit entsprechendem Kontroll- und Disziplinarwesen), welche zudem, wie aus den UVEK-Weisungen hervorgeht, stets einer kantonalen oder interkantonalen Einsatzzentrale angeschlossen sein müssen. Dies dürfte die Missbrauchsgefahr erheblich verringern.</p> <p>Ob der SRGT entsprechend Gewähr bieten kann, lässt sich gemäss Sachverhalt nicht schlüssig beurteilen, ist aber letztlich nicht entscheidend, da sich für die Ungleichbehandlung (weitere) sachliche Gründe anführen lassen.</p> <p>Auch der Umstand, dass die Feuerwehr gelegentlich für eine Katze usw. ausrückt, ändert daran nichts (zumal dies ja wohl gewöhnlich nicht mit Blaulicht und Wechselklanghorn geschehen wird).</p>	<b>2</b>
<p>Fazit: Die Zulässigkeit der ungleichen Behandlung ist zu bejahen. Die Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach eine unzulässige Ungleichbehandlung nicht gegeben sei, ist nicht zu beanstanden.</p>	<b>1</b>
<p><b>III.5. (Fragen betreffend Interessenlage bzw –abwägung)</b></p>	<b>max. 6 Punkte</b>
<p>Ausgangslage: Man darf davon ausgehen, dass die (Transport- bzw. Rettungs-) Dienstleistungen des SRGT (auch) im öffentlichen Interesse liegen.</p> <p>Dies allein ist indes nicht ausschlaggebend. Denn im öffentlichen Interesse liegt auch die Sicherheit im Verkehr (vgl. Art. 8 Abs. 2 SVG). Es besteht zudem ein erhebliches Interesse daran, dass die besondere Warnwirkung von Blaulicht und Wechselklanghorn erhalten bleibt und Lärm (vgl. Art. 8 Abs. 2 SVG) und Hektik vermieden werden.</p>	<b>2</b>
<p>Das Interesse der Verkehrssicherheit wiegt schwer, zumal es letztlich um den Schutz von Leib und Leben (von Menschen) geht.</p> <p>Es ist nicht zu beanstanden, dass die rechtsetzenden Behörden bzw. das ASTRA</p>	<b>2</b>

als vollziehende Behörde (Art. 220 i.V.m. 110 Abs. 3 VTS) im Rahmen der (durch Art. 5 BV gebotenen) Abwägung der verschiedenen involvierten (öffentlichen und privaten) Interessen das Interesse der Verkehrssicherheit stärker gewichten als das Interesse an der Rettung von (Gross-)Tieren.	
Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers darf das „Präzedenzfall“-Argument nicht unterschätzt werden. [vgl. auch BVwGer, A-8728/2007, Erw. 4.3.] Denn aus Gleichbehandlungsgründen müsste das ASTRA in künftigen gleichgelagerten Fällen möglicherweise ebenfalls eine Ausnahmegewilligung aussprechen. Auch wenn es heute nur eine für alle Fälle gewappnete Rettungs-Organisation geben mag, so heisst dies doch nicht, dass es auch in Zukunft so bleiben muss. Vielmehr kann gerade die Möglichkeit des „Blaulicht“-Einsatzes neue Interessenten auf den Plan rufen. Es ist durchaus statthaft, dieser „Gefahr“ im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen.	<b>1</b>
Fazit: Das Bundesverwaltungsgericht durfte die Interessenabwägung zu Ungunsten des SRGT ausgehen lassen.	<b>1</b>
<b>III.6. (Fragen betreffend Ausnahmegewilligung / Ermessen)</b>	<b>max. 8 Punkte</b>
<p>Ausgangslage: Art. 220 Abs. 2 VTS räumt dem ASTRA in Bezug auf das Erlauben von Ausnahmen ein weites, wenn auch nicht schrankenloses, Ermessen ein. Generell ist das ASTRA verpflichtet, sein Ermessen pflichtgemäss, d.h. in einer nicht unzumutbaren Art zu handhaben (vgl. H/M/U, N. 441). Speziell gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewährung von Ausnahmen nur „in besonderen Fällen“ (Art. 220 VTS).</li> <li>- Die in Art. 8 Abs. 2 und 3 SVG genannten gesetzlichen Zwecke müssen gewahrt bleiben.</li> </ul> <p>Zu den gesetzlichen Zwecken gehört nicht zuletzt die Sicherheit im Verkehr. Weiter ist die besondere Warnwirkung von Blaulicht und Wechselklanghorn zu berücksichtigen: Der Einsatz soll auf die nötigsten und dringlichsten Fälle beschränkt bleiben. Das ASTRA ist gemäss Art. 220 Abs. 2 VTS ermächtigt, aber nicht verpflichtet, bei Vorliegen eines „besonderen Falls“ eine Ausnahme zu bewilligen.</p>	<b>3</b>
<p>Bei der (richterlichen) Überprüfung der Ermessensausübung ist nicht entscheidend, ob die Verwaltungsbehörde ihr Ermessen „ausgeschöpft“ hat, sondern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ob sie unangemessen gehandelt hat (unzumutbare Ermessensausübung; „blosser“ Ermessensfehler; vom Bundesgericht nicht überprüfbar) oder</li> <li>- ob sie sich einen Missbrauch, eine Überschreitung oder eine Unterschreitung des Ermessens vorwerfen lassen muss (Rechtsverletzung bei der Ermessensausübung; vom Bundesgericht überprüfbar: Art. 95 BGG).</li> </ul> <p>Die Rechtspflege-Instanz soll nicht ihr eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens der zuständigen Verwaltungsbehörde stellen (vgl. H/M/U, N. 473 ff., 1763; zu den Ermessensfehlern im Einzelnen H/M/U, N. 460 ff.).</p>	<b>1</b>
<p>Beurteilung aus der Sicht des Bundesgerichts: Eine Rechtsverletzung ist hier nicht ersichtlich. Die zu beurteilende Entscheidung erscheint (unter Berücksichtigung der involvierten öffentlichen Interessen, vgl. III.5.) vielmehr durchaus plausibel und liegt innerhalb des Ermessensbereichs.</p> <p>Insbesondere liegt hier keine (vom Bundesgericht überprüfbare; vgl. Art. 95 BGG) Ermessensunterschreitung vor. Art. 220 Abs. 2 VTS räumt dem ASTRA in <i>genereller</i> Weise die Möglichkeit ein, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zu bewilligen; die Bestimmung ist m.a.W. nicht auf das Ausrüsten mit „Blaulicht“ gemünzt. Wenn sich das ASTRA angesichts der Weisungen der vorgesetzten Behörde nicht in der Lage sieht, im hier interessierenden spezifischen Bereich („Blaulicht“; Art. 110 Abs. 3 VTS) eine Ausnahme zu bewilligen, so wird Art. 220</p>	<b>3</b>

<p>Abs. 2 VTS nicht seines Sinns entleert. Es ist nicht ersichtlich, dass der Verordnungsgeber dem ASTRA mit Blick auf die „Blaulicht“-Frage die Grundlage für eine von Fall zu Fall differenzierende Praxis geben wollte. Damit ist aber die für die Ermessensunterschreitung charakteristische Ausgangskonstellation (vgl. H/M/U, N. 471) hier gerade nicht gegeben.</p>	
<p>Fazit: Das Bundesgericht hat keinen Grund, das Vorgehen zu beanstanden. Dass das ASTRA (wenn man von den UVEK-Weisungen einmal absieht) auch anders hätte handeln können, ohne gegen die ermessenseinräumende Bestimmung (Art. 220 Abs. 2 VTS) zu verstossen, macht das Handeln im Ermessensbereich nicht fehlerhaft und schon gar nicht rechtswidrig.</p>	<b>1</b>
<p><b>III.7. (Kognition)</b></p>	<b>max. 8 Punkte</b>
<p><b>Zurückhaltung seitens des Bundesverwaltungsgerichts</b> (Überprüfung durch das Bundesgericht): Das Bundesgericht hat dann einen Grund, das Vorgehen des Bundesverwaltungsgerichts zu beanstanden, wenn das Bundesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des Falls seine Überprüfungsbefugnisse nicht ausgeschöpft und somit gegen Art. 49 VwVG (Norm des Bundesrechts im Sinne von Art. 95 BGG) verstossen haben sollte. Gerügt werden kann vor Bundesverwaltungsgericht (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;</li> <li>b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes;</li> <li>c. Unangemessenheit (die gesetzliche Ausnahme greift hier nicht).</li> </ul>	<b>1</b>
<p>Nach herrschender Rechtsprechung und Lehre gilt es als zulässig, dass (Verwaltungs-)Gerichte bei der Überprüfung der Anwendung von <i>unbestimmten Rechtsbegriffen</i> eine gewisse Zurückhaltung üben (vgl. H/M/U, N. 446c). Als legitime Gründe für (verwaltungs)richterliche Zurückhaltung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Technizität der Frage,</li> <li>- bessere Vertrautheit der Verwaltung mit den tatsächlichen Verhältnissen,</li> <li>- Zusammenhang mit bzw. bessere Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen.</li> </ul> <p>Eine gewisse Zurückhaltung erscheint erst recht legitim, wenn es wie hier um die – im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit atypische (vgl. H/M/U, N. 1758a, 1936 ff.) – Überprüfung der <i>Angemessenheit</i> (Ermessenshandhabung) geht [vgl. auch H/M/U, N. 1763: legitime Zurückhaltung schon innerhalb der <i>verwaltungsin-ternen</i> Rechtspflege].</p>	<b>2</b>
<p>Auch im vorliegenden Fall kann man dem Bundesverwaltungsgericht eine gewisse Zurückhaltung zugestehen, namentlich soweit es:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- um die Überprüfung der <i>Angemessenheit</i> (Art. 49 Bst. c VwVG) geht;</li> <li>- um die <i>Abwägung</i> (von Interessen) geht, wenn dabei die vorstehend genannten Zurückhaltungsmotive im Spiel sind.</li> </ul> <p>Hingegen sind im vorliegenden Fall keine durchschlagenden Gründe für Abstriche bei der herkömmlichen Rechtskontrolle (Auslegung) ersichtlich.</p>	<b>1</b>
<p>Insbesondere läge das Bundesverwaltungsgericht falsch, wenn es sich bei der Verhältnismässigkeitsprüfung tatsächlich (wie ihm vorgeworfen wird) auf eine blosser Willkürkontrolle beschränkt hätte. Zwar trifft es zu, dass das Bundesgericht vor kurzem entschieden hat,</p> <p style="padding-left: 2em;">„dass das in Art. 5 Abs. 2 BV als allgemeiner Verfassungsgrundsatz verankerte Verhältnismässigkeitsgebot im Rahmen einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (...) ausserhalb des Schutzbereichs spezieller Grundrechte nur unter dem Gesichtswinkel des Willkürverbots angerufen wer-</p>	<b>2</b>



<p>den kann“ [BGE 134 I 153, 158; gestützt auf einen Beschluss der Vereinigung sämtlicher Abteilungen, vgl. Art. 23 Abs. 2 BGG].</p> <p>Dies gilt jedoch, wie das Bundesgericht ausdrücklich sagt, „bei der Anwendung kantonalen Rechts“, ist mithin (ausschliesslich) föderalistisch und nicht etwa gewaltenteilig-rechtsstaatlich motiviert.</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht hatte vorliegend eine Streitsache zu beurteilen, die sich allein nach Bundesrecht, nicht nach kantonalem Recht, richtet. Ein Grund, die Verhältnismässigkeitsprüfung auf den Willkürmassstab zu reduzieren, besteht hier nicht. [Nicht zu beanstanden wäre hingegen eine gewisse Zurückhaltung im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung (Abwägung); siehe oben.]</p>	
<p><b>Kognition des Bundesgerichts:</b></p> <p>Das Bundesgericht selbst kann im Rahmen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Verhältnismässigkeit überprüfen, nicht jedoch die Angemessenheit (Art. 95 ff. BGG <i>e contrario</i>). In Bezug auf die (richterliche) Zurückhaltung bei der Rechtskontrolle (insb. Überprüfung der Verhältnismässigkeit) gilt das zum Bundesverwaltungsgericht Gesagte sinngemäss.</p>	<b>1</b>
<p>Fazit: Eine gewisse Zurückhaltung ist dem Bundesverwaltungsgericht zuzugestehen, insb. bei der Überprüfung der Ermessensausübung. Hingegen darf das Bundesverwaltungsgericht sich bei der Überprüfung der Verhältnismässigkeit nicht auf eine Willkürprüfung beschränken (eine gewisse Zurückhaltung im Rahmen der erforderlichen Abwägungen ist indes nicht zu beanstanden).</p> <p>Entsprechendes gilt für das Bundesgericht, das jedoch nicht befugt ist, die Angemessenheit zu kontrollieren.</p>	<b>1</b>
<p><b>III.8. (Fazit)</b></p> <p>Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass das Wort „kann“ hier nicht als „muss“ zu lesen ist, sondern vielmehr als „darf nicht“.</p>	<b>max. 2 Punkte</b>
<p><b>IV. Welche weiteren Gesichtspunkte und Rügen hätten der SRGT bzw. G.F. in ihren Beschwerden sinnvollerweise anführen sollen?</b></p>	<b>max. 10 ZP</b>
<p><b>Verfahrensgarantien (rechtliches Gehör)?</b></p>	<b>max. 3</b>
<p>Ausgangslage: Der SRGT hat im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine „Besichtigung“ der Fahrzeuge verlangt (vgl. Art. 12 Bst.d VwVG; Augenschein). Das Bundesverwaltungsgericht sah dies als nicht erforderlich an. Man könnte sich fragen, ob damit der Anspruch auf rechtliche Gehör verletzt wurde (Anspruch auf Abnahme angebotener Beweise; vgl. H/M/U, N. 1686).</p>	<b>1</b>
<p>Zu prüfen ist in erster Linie, ob das Vorgehen des Bundesverwaltungsgerichts mit dem Gesetz in Einklang steht. Einschlägig ist Art. 33 VwVG (i.V.m. Art. 37 VGG):</p> <p>„1 Die Behörde nimmt die ihr angebotenen Beweise ab, wenn diese zur Abklärung des Sachverhaltes tauglich erscheinen.“</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht kann mit anderen Worten (im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung) von der Abnahme der angebotenen Beweise absehen, wenn diese keine wesentlichen Erkenntnisse zu vermitteln vermögen.</p> <p>Der Sachverhalt lässt keine abschliessende Antwort zu, doch spricht einiges dafür, dass das Bundesverwaltungsgericht Art. 33 VwVG nicht verletzt hat.</p>	<b>1</b>
<p>Erst in zweiter Linie wäre zu prüfen, ob die verfassungsrechtliche Minimalgarantie verletzt wurde. Auch aus dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) ergibt sich indes kein unbedingter Anspruch auf Abnahme der angebotenen Beweise. Von der Erhebung eines beantragten Beweismittels kann vielmehr abgesehen werden, wenn der Sachverhalt, den eine Partei beweisen</p>	<b>1</b>

<p>will, nicht rechtserheblich ist, wenn im Voraus gewiss ist, dass der angebotene Beweis keine wesentlichen Erkenntnisse zu vermitteln vermag, oder wenn die Tatsachen bereits aus den Akten genügend ersichtlich sind. [vgl. BGE 131 I 153, 157] Bejaht man die Vereinbarkeit des Vorgehens mit Art. 33 VwVG, so erscheint es im vorliegenden Fall sehr unwahrscheinlich, dass die Minimalgarantie verletzt ist.</p>	
<p><b>Verletzung der Wirtschaftsfreiheit?</b></p>	<p><b>max. 6</b></p>
<p>[Das Bundesverwaltungsgericht geht in seinem Urteil davon aus, die Wirtschaftsfreiheit sei „nicht tangiert“. Die Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts ist nicht korrekt. In der vorliegenden Konstellation ist freilich nicht entscheidend, ob die Wirtschaftsfreiheit „tangiert“ ist oder nicht, sondern ob sie verletzt ist. Dies ist aus folgenden Gründen zu verneinen.]</p>	
<p><b>Schutzbereich:</b>  In sachlicher Hinsicht: Die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) schützt jede privatwirtschaftliche Tätigkeit, die der Erzielung eines Gewinns oder Erwerbs dient. Der Erwerbszweck ist schon dann zu bejahen, wenn nur die Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten angestrebt wird (BGE 128 I 19, 29). Unerheblich ist, ob die Erwerbstätigkeit hauptberuflich, nebenberuflich oder nur gelegentlich ausgeübt wird. Im vorliegenden Fall geht es um die Ausübung einer Tätigkeit, die ökonomischen Charakter hat (Dienstleistung) und – so darf man annehmen – zumindest auf Kostendeckung abzielt. Die Anwendbarkeit der Wirtschaftsfreiheit ist zu bejahen.  In örtlicher Hinsicht: Die Wirtschaftsfreiheit vermittelt einen „bedingten“ Anspruch auf Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für die Ausübung privatwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten in der Form des gesteigerten Gemeindegebrauchs (nicht aber einen Anspruch auf Sondernutzung). Der SRGT kann sich grundsätzlich auf die Wirtschaftsfreiheit berufen, wenn er für Ambulanzfahrten öffentliche Strassen nutzen will. Die besondere Intensität der Sondernutzung wird hier wohl eher nicht erreicht. Die Berufung auf die Wirtschaftsfreiheit dürfte möglich sein.  Persönlicher Schutzbereich: Auf die Wirtschaftsfreiheit berufen können sich (u.a.) auch juristische Personen des Privatrechts mit Sitz in der Schweiz. Als juristische Person gemäss OR kann sich der SRGT auf die Wirtschaftsfreiheit berufen.  Entgegen der Annahme des Bundesverwaltungsgerichts liegt ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit des SRGT vor.</p>	<p><b>3</b></p>
<p>Die Wirtschaftsfreiheit gilt nicht absolut. Bei der Einschränkung des Grundrechts sind neben den allgemeinen Schranken gemäss Art. 36 BV auch die besonderen – sich aus Art. 94 BV (Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit) ergebenden – Schranken zu beachten. Darin eingeschlossen ist die Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Konkurrenten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist nicht ersichtlich, dass vorliegend der Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit (Grundsatz der Wettbewerbsneutralität) beeinträchtigt wäre.</li> <li>- Eine Ungleichbehandlung von Konkurrenten liegt nicht vor.</li> </ul> <p>Somit bleiben die allgemeinen Voraussetzungen (Art. 36 BV) zu prüfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Massnahme (Verweigerung der beantragten Ausnahmegewilligung) stützt sich auf eine kompetenzgemäss erlassene (Rechts-) Verordnung des Bundesrates (vgl. vorne). Ein schwerwiegender Eingriff ist zu verneinen. Die gesetzliche Grundlage ist ausreichend.</li> <li>- Ein rechtfertigendes öffentliches Interesse (Verkehrssicherheit) ist gegeben.</li> <li>- Die Verhältnismässigkeit des Eingriffs ist zu bejahen.</li> </ul> <p>Eignung: Die Massnahme ist geeignet (jedenfalls nicht ungeeignet), die Verkehrssicherheit zu fördern.  Erforderlichkeit: Eine „mildere“ Massnahme, die dem verfolgten Zweck (Ver-</p>	<p><b>3</b></p>

<p>kehrssicherheit) ebenso gut dient, ist nicht ersichtlich. Auch die Zumutbarkeit (Abwägung des Interesses, „Blaulicht“ installieren zu dürfen, bzw. des Interesses der rascheren Rettung von Grosstieren gegen das gewichtige Verkehrssicherheitsinteresse) ist zu bejahen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Massnahme schränkt die Tätigkeit des SRGT nicht substanziell ein. Der Kerngehalt der Wirtschaftsfreiheit steht nicht auf dem Spiel.</li> </ul> <p>Fazit: Die Wirtschaftsfreiheit des SRGT ist zwar tangiert, aber nicht verletzt.</p>	
<b>Weitere Mängel?</b>	<b>evtl. ZP</b>
<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Allenfalls Vorwurf der unrichtigen, unvollständigen Ermittlung des Sachverhalts? Vor Bundesgericht besteht in Sachverhaltsfragen nur eine beschränkte Rügemöglichkeit. Vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG: nur, wenn „offensichtlich unrichtig“ oder „auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95“ beruhend und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann. Diese Voraussetzungen dürften hier nicht erfüllt sein.</li> <li>- Allenfalls Vorwurf der Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV)? Dieses ist subsidiärer Natur. Zusatzpunkte wurden nur vergeben, wenn in der Lösung klar festgehalten wurde, dass andere Grundrechte hier nicht einschlägig sind bzw. keinen Schutz bieten, und wenn einleuchtend begründet wurde, weshalb vorliegend Art. 9 BV verletzt bzw. nicht verletzt sein soll.</li> <li>- [Vorwurf der Verletzung der Eigentumsgarantie? Beschwerdeführer ist der SRGT (nicht ein Tiereigentümer), weshalb (mit Blick auf allenfalls geschädigte Tiere) die Eigentumsgarantie nicht greift.]</li> <li>- [Vorwurf der Verletzung von Art. 12 BV? Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen kommt nur Menschen („menschwürdiges Dasein“), nicht auch Tieren zugute (nicht einschlägig).]</li> </ul>	
<p><b>Reihenfolge (bzw. Einordnung der zusätzlichen Aspekte)</b> Zweckmässigerweise Verfahrensfragen zuerst (eingebettet in die bei Aufgabe III. thematisierten Verfahrensfragen); Frage der Vereinbarkeit mit der Wirtschaftsfreiheit – als Grundrechtsfrage – typischerweise eher am Schluss der Prüfung.</p>	<b>max. 1 ZP</b>
<p><b>V. Wie beurteilen Sie die Chancen, dass das Bundesgericht die Beschwerde des SRGT bzw. jene des G.F. gutheisst?</b></p>	<b>max. 9 Punkte</b>
<p>[Gemäss Aufgabenstellung sind die Partei- und die Prozessfähigkeit gegeben, die Frist- und Formvorschriften gewahrt, die erforderlichen Rügen (inkl. Beschwerdegründe, Art. 95 BGG) erhoben. Ausführungen dazu wurden nicht bepunktet.]</p>	
<p><b>Beschwerde des SRGT</b></p>	<b>max. 6</b>
<p>„Eintretensfrage“: Im Streit steht weder eine Zivil- noch eine Strafsache. Beim angefochtenen Urteil (Beschwerdeobjekt) handelt es sich um einen Entscheid in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 82 Bst. a BGG. Es ist somit zu prüfen, ob die Sachurteilsvoraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegeben sind.</p> <p>Entgegen der – in diesem Punkt fehlerhaften (siehe II.) – Rechtsmittelbelehrung kommt die Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG) von vornherein nicht in Betracht, da der angefochtene Entscheid nicht von einer (letzten) kantonalen Instanz gefällt wurde (Art. 113 BGG), sondern vom Bundesverwaltungsgericht.</p>	<b>2</b>
<p>Beschwerdeweg:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Bundesverwaltungsgericht figuriert im Katalog der zulässigen Vorinstanzen (Art. 86 Bst. a BGG).</li> <li>- Ein Ausnahmetatbestand gemäss Art. 83–85 BGG ist nicht gegeben. Dass sich</li> </ul>	<b>1</b>

die streitige Angelegenheit „auf dem Gebiet des Strassenverkehrs“ abspielt (Art. 83 Bst. o BGG), ändert daran nichts, da es hier nicht um einen Entscheid über die Typengenehmigung von Fahrzeugen geht.	
<p>Beschwerdebefugnis: Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG berechtigt, wer:</p> <p>a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat;</p> <p>b. durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist; und</p> <p>c. ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.</p> <p>Als schutzwürdig gilt auch ein rein tatsächliches Interesse. Das Interesse muss aktuell sein, d.h. der erlittene Nachteil muss im Zeitpunkt der Beurteilung noch bestehen.</p> <p>Der SRGT hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Er ist als Adressat des abschlägigen Entscheids im Sinne von Art. 89 Abs. 1 Bst. b BGG besonders berührt. Er hat ein praktisches, nach wie vor aktuelles Interesse daran, dass der Entscheid in seinem Sinne geändert oder aufgehoben wird.</p> <p>Fazit: Das Bundesgericht wird auf die Beschwerde des SRGT eintreten.</p>	<b>2</b>
<p>Materielle Beurteilung (Beschwerde des SRGT): Wie sich aus den Ausführungen unter III. ergibt, stehen die Aussichten für die Gutheissung der Beschwerde des SRGT schlecht. Fazit: Das Bundesgericht wird auf die Beschwerde eintreten, diese jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit als unbegründet abweisen.</p>	<b>1</b>
<b>Beschwerde des G.F.</b>	<b>max. 3</b>
<p>„Eintretensfrage“: Eine gesonderte Beurteilung erfordert die Frage der Beschwerdebefugnis des G.F. [Voraussetzungen: hier nicht nochmals bepunktet].</p> <p>G.F. hat zwar (wie der SRGT) am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, er ist jedoch (anders als der SRGT) nicht direkt am streitigen Rechtsverhältnis beteiligt (Gesuchsteller: SRGT). G.F. ist in Bezug auf die hier streitigen Punkte als „Dritter“ einzustufen. [Dass die Vorinstanz – wie aufgrund der Sachverhaltsschilderung anzunehmen ist – auf die Beschwerde des G.F. eingetreten ist, ändert daran nichts. Das Bundesgericht trifft seine Entscheidung gestützt auf „seine“ Verfahrensgesetzgebung und seine eigenen Kriterien.]</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob G.F. „durch den angefochtenen Entscheid (...) besonders berührt ist“. Rechtsprechung und Lehre bejahen das „besondere Berührtsein“ Dritter nur dann, wenn diese „eine besonders nahe und schützenswerte Beziehung zur Streitsache haben“, weil sie von der angefochtenen Entscheidung „mehr als irgendjemand oder die Allgemeinheit“ betroffen werden (H/M/U, N. 1774).</p> <p>Nun ist zwar eine gewisse Beziehungsnähe nicht zu leugnen: G.F. hat den SRGT initiiert und aufgebaut. Als Geschäftsführer des SRGT ist G.F. zudem an möglichst guten Rahmenbedingungen interessiert. Solche Gründe allein dürften aber hier wohl nicht ausreichen, um ein „besonderes Berührtsein“ im Sinne von Art. 89 Bst. b BGG zu begründen (spezielle Konstellationen vorbehalten); ebenso wenig ein affektives Interesse. Das „besondere Berührtsein“ ist zu verneinen.</p> <p>[Auch mit gut begründeter gegenteiliger Argumentation können die entsprechenden Punkte erzielt werden.]</p>	<b>2</b>
<p>Fazit: Das Bundesgericht wird auf die Beschwerde des G.F. mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht eintreten.</p>	<b>1</b>
<p>[Bei Bejahung des Eintretens:</p> <p>In der Sache selbst (Frage der Gutheissung) kann auf die Überlegungen bezüglich der Beschwerde des SRGT verwiesen werden. Keine zusätzliche Bepunktung.]</p>	-